



Bundessparte Gewerbe und Handwerk der
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: chemie-dfg@wko.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
-	WP-GSt/Au/Jo	Sonja Auer-Parzer	DW 12311		DW 142311		08.08.2022
		Markus Schüller	DW 13106		DW 143106		

Verordnung der Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger über die Meisterprüfung für das Handwerk Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung-Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem die Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung-Meisterprüfungsordnung novelliert werden soll (Anpassung an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen).

Ausdrücklich begrüßt wird das im Entwurf enthaltene Modul 4 zur „Ausbilderprüfung“.

Die Anrechnungsbestimmungen in § 3 Abs 5 des Entwurfs zu Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfung (Prüfarbeit bzw Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung) werden grundsätzlich begrüßt. Die BAK spricht sich jedoch dafür aus, die bei den Modulen 1 und 2 angeführten Anrechnungsbestimmungen zum Lehrberuf „Reinigungstechnik“ auch in die Anrechnungsbestimmung zu Modul 3 aufzunehmen.

§ 4 des Entwurfs verweist auf § 21 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl Nr 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 60/2021. Richtigerweise müsste jedoch auf das Berufsausbildungsgesetz, BGBl Nr 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 86/2022, verwiesen werden. Alternativ dazu könnte eine dynamische Verweisung vorgesehen werden.

Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Grundsätzlich sollten daher zukünftige Gewerbetreibende auch über die für ihr Gewerbe notwendigen arbeitsrechtlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

Die Prüfungsvorschrift nimmt pauschal auf arbeitsrechtliche Kenntnisse Bezug. Überprüft werden sollten im Speziellen jedenfalls folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Punkte. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) gerne zur Verfügung.

